Satzung der Stadt Baden-Baden über Werbeanlagen, Anschlagtafeln,Schaukästen und Automaten (Werbeanlagensatzung) im historischen Ortskern von Steinbach

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 8. August 1995 (GBL S. 617), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBL S. 521) und Änderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 13.10.2003 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

- Diese Satzung gilt für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten im historischen Ortskern von Steinbach.
- Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbsttätig oder teilweise selbsttätig Waren oder Leistungen abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- 3. Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, des Naturschutzrechts sowie die Vorschriften der Straßengesetze und die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung und das Errichten von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung über Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten im historischen Ortskern von Steinbach ist im Lageplan der Stadt Baden-Baden vom 16.04.2003 im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des historischen Ortskerns von Steinbach, welches wie folgt begrenzt wird:

- Grabenstraße Ecke Steinbacher Straße
- Häfnergasse
- nördliche Grenze der Yburgstraße über Steinbacher Straße und Grabenstraße in westlicher Richtung bis zur Poststraße 2
- entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Mälzergasse 18 zurück zur Grabenstraße
- entlang der westlichen und nördlichen Grenze der Grabenstraße zurück zum Ausgangspunkt

§ 3 Kenntnisgabe- und Genehmigungspflicht

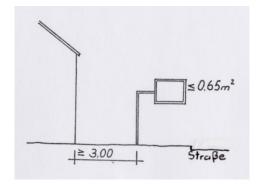
Das Errichten und Ändern von Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf bei Werbeanlagen zwischen 0,2 und 0,5 m² und bei Automaten der Kenntnisgabe gem. § 51 Landesbauordnung Baden-Württemberg. Für andere Werbeanlagen gilt die Genehmigungspflicht gem. LBO BW. Alle genehmigten bzw. angezeigten und in zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die zur Wahrung des besonderen baulichen Charakters von Steinbach formuliert wurden.

§ 5 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig
- 2. Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als drei Meter von der Straßenbegrenzungslinie bzw. der tatsächlichen Straßengrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage nicht größer als 0,65 m² ist. Die Werbeanlage ist jedoch so zu errichten, dass sie nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt. Ausnahmen auf Grund der örtlichen Situation können zugelassen werden
- 3. Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse, Ornamente, Fensterläden und Inschriften dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.





4. Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von fünf Metern über der Straßengradiente zulässig. Dies gilt auch für Brandwände



- 5. An einer Gebäudefassade, wozu auch die Wände von Hofeinfahrten oder die Seitenwände zurückspringender Wandteile, Passagen und dergleichen zählen oder sonstiger Arbeitsstätte ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage parallel zur Fassade zulässig. Ausnahmsweise können die im § 7 Abs. 3 geregelten Aussteckschilder zugelassen werden. Es kann sich um eine gemischte Werbeanlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung (Markenzeichen des Produktherstellers) gegenüber der Informationswerbung (Firmenbezeichnung) deutlich zurücksteht. Bei Eckgrundstücken sind Werbeanlagen an jeder straßenseitigen Fassade in dem Maße zulässig, wie keine verunstaltende Häufung eintritt. Sind mehrere Gewerbetreibende in einem Gebäude, so ist vom Eigentümer vor der ersten Inbetriebnahme bzw. dessen Vertretung ein Werbekonzept für das ganze Objekt vorzulegen, damit die Werbeanlagen nach Größe, Art, Form und Farbe gestalterisch aufeinander abgestimmt werden können (z.B. Ladenpassagen). Die verunstaltende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 6. Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

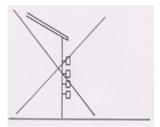


7. Schriftzüge und Embleme auf Rollläden und Klappläden sind unzulässig. Werbung auf Markisen ist entsprechend den Vorgaben aus § 7 und auf den vorderen Schabracken der Markisen zulässig.

- 8. Feststehende Markisen sind nur über den Fenstern des Erdgeschosses zulässig.
- Bewegliche Werbeträger (z.B. sich drehende Werbeanlagen) und Werbeprojektionen sind unzulässig
- Spruchbänder und Werbefahnen sind unzulässig. Ausgenommen sind kurzfristige Sonderveranstaltungen (max. 3 Wochen).
- Großflächige Werbeanlagen ab einer Größe von 2 m² Werbefläche sind nicht zulässig.

§ 6 Ausführung der Werbeanlagen

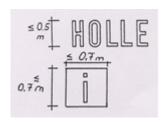
- Selbstleuchtende Schriftkästen (parallel zum Gebäude) sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Tafeln aus farblosen, transparentem Material (z.B. Acrylglas o.ä.) zum Aufbringen von Einzelbuchstaben und auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben zulässig
- HOLLE
 B
 B
 unbefriedigend besser
- Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Buchstaben oder Emblemen bzw. senkrecht gestellte Schriftzüge sind unzulässig.

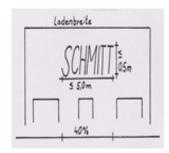


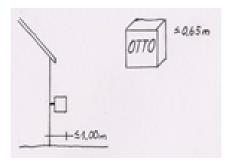
- 3. Zulässig sind nur hinterleuchtete Einzelbuchstaben sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren.
- 4. Die Beleuchtung der Werbeanlagen und Schaukästen muss blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist unzulässig.
- Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung, insbesondere auf bereits vorhandene Werbeträger abzustimmen. Grelle und fluoreszierende Farbgebung ist unzulässig.

§ 7
Größe der Werbeanlagen

- Die Schrifthöhe von Buchstaben darf höchstens 0,5 m betragen. Embleme, wie z.B. Waren- oder Markenzeichen, können bis zu 0,7 m hoch und breit sein.
- 2. Die Werbung je Ladenbreite darf insgesamt eine Höhe von 0,5 m und eine Länge von mehr als 40 % der Ladenbreite nicht überschreiten; höchstens jedoch 5,0 m je Werbeanlage. Ausnahmsweise darf bei Ladenbreiten unter 6,0 m die Länge der Werbeanlage max. 50 % der Ladenbreite betragen. Die Tiefe vom Buchstabengehäuse darf höchstens 0,2 m betragen.
- 3. Aussteckschilder sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf 0,65 m² nicht überschreiten. Ausnahmen können bei handwerklich und künstlerisch gestalteten Aussteckschildern in Hinblick auf ihre Größe gewährt werden. Gehäuse dürfen höchstens 0,20 m tief sein. Straßenrechtliche Regelungen, nach denen das Lichtraumprofil von Gehwegen und Straßen freizuhalten ist, bleiben unberührt





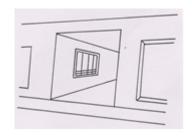


§ 8
Anschlagtafeln und Schaukästen

Anschlagtafeln und Schaukästen, die parallel zur Gebäudeflucht angebracht sind, dürfen eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,15 m vor der Fassade betragen. Geringere Tiefen können aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden (siehe § 5 Abs. 3).

§ 9 Automaten

 Automaten mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,8 m² je Gebäude sind nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Ihre Tiefe darf höchstens 0,25 m betragen.



- 2. Der § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 gelten sinngemäß auch für Automaten.
- 3. Freistehende Automaten sind unzulässig.
- 4. Grelle und fluoreszierende Farbgebung ist nicht zulässig

§ 10 Ausnahmen und Befreiungen

- 1. Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 Abs. 3 und 5 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen z. B. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 dieser Satzung hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 4 dieser Satzung allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.
- Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungsvorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser

Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu Euro 50.000,-geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baden-Baden, den 15.10.2003

Die Oberbürgermeisterin Dr. Sigrun Lang

Es wird bestätigt, dass der Inhalt bzw. Wortlaut der vorstehenden Satzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2003 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Baden-Baden, den 15.10.2003

Die Oberbürgermeisterin Dr. Sigrun Lang

Die Satzung ist am 31.01.2004 in Kraft getreten.